

An das
Amt der Stmk.Landesregierung
Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2
8010 Graz



Hilfswerk Steiermark
Paula-Wallisch-Straße 9
8055 Graz
Tel: 0316/813181-0
e-mail: office@hilfswerk-
steiermark.at

Graz, am 13.06.2024

ABT06-530/2020-95

Verordnung über die Aufgaben und Organe der Fachaufsicht über Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hilfswerk begrüßt alle Bemühungen, welche dazu beitragen die Qualität der Kinderbetreuung sicher zu stellen und welche die Transparenz der Rahmenbedingungen für alle beteiligten Partner erhöhen.

Nachfolgende Punkte bitten wir Sie bei der künftigen Verordnung zu berücksichtigen:

Vorblatt §3 Aufsichtsorgane:

Aufgrund der Aufsplittung in rechtliche und pädagogische Aufsicht bedarf es der Klärung, ob es sich dabei auch um 2 unterschiedliche Aufsichtsorgane handelt.

Vorblatt §4 Umfang der rechtlichen Aufsicht:

Da die Betreuungsbewilligungen der Tageseltern unterschiedliche Auflagen aufweisen, bedarf es eines einheitlichen Leitfadens der Ausstattung für Tageseltern, Betriebstageseltern sowie Gemeindetageseltern. Aktuell unterscheiden sich die Inhalte und Vorgaben der Betreuungsbewilligung je nach zuständiger Bezirkshauptmannschaft in Bezug auf z.B: Ausstattung des Gartens, Glasattest und Elektroattest inkl. Überprüfungsintervall, etc.

Vorblatt §6 Abs.3:

Bei Tageseltern im eigenen Haushalt ist zu berücksichtigen, dass baulichen Veränderungen im Einflussbereich der Tageseltern liegen, da es sich um Privathaushalte handelt und diese somit seitens des Erhalters nicht beeinflusst werden können.

Vorblatt §7 Abs. 2:

Bei der Formulierung: „..., welche aufgrund ihrer Ausbildung ein weit geringeres Anforderungsprofil aufweisen,...“ ist unserer Ansicht nach der Begriff **geringeres Anforderungsprofil** durch **anderes Anforderungsprofil** zu ersetzen.

Tageseltern, als eine Einrichtung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und-betreuungsgesetzes, haben ein anderes Anforderungsprofil, jedoch in vielen

Betreuungssituationen kein geringeres. (Betreuung im verpflichtenden Kindergartenjahr, Betreuung im Zuge der Kinder- und Jugendhilfe,...)

Vorblatt §11 Schriftliche Dokumentation:

Bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung durch eine Betreuungsperson soll die Erstinformation bei Tageseltern an die Trägerorganisation ergehen, damit diese entsprechend ihrer Verantwortung Maßnahmen zeitnahe setzen kann.

Allgemein ist festzuhalten, dass es notwendig ist, die Information bei rechtlichen sowie pädagogischen Mängel sowohl an den Erhalter, als auch an den Betreiber zu übermitteln, damit eine zeitnahe und adäquate Reaktion erfolgen kann.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerald Mussnig
Geschäftsführer

Mag. Elisabeth Wiedner
Fachbereichsleitung Kinderbetreuung